

33. Welchen Schutz vor Emissionen von NachbarInnen haben religiöse Versammlungsräume?

Neben dem Umstand, dass NachbarInnen sich durch Emissionen religiöser Versammlungsräume betroffen fühlen können („Emissionen“ sind z.B. Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen ...), gibt es zum anderen auch verschiedene Gesetzesmaterien, welche sich mit der Störung der Religionsausübung durch die Nachbarschaft beschäftigen.

Gerade diese Bestimmungen lassen etwa Industrie- und Gewerbegebiete für religiöse Versammlungsräume als ungeeignet erscheinen. Hier ist ja höchstwahrscheinlich mit starken Emissionen zu rechnen.

Schutz der Religionsübung

Das Strafgesetz schützt religiöse Praktiken, die etwa in Form kollektiver Gottesdienste stattfinden. Zu jenen Handlungen, die dagegen verstoßen, können auch belästigende bzw. die Religionsübung störende Emissionen sein, wie der Grazer Fall eines singenden und Rasen mähenden Nachbarn während eines Freitagsgebetes zeigt, der dafür verurteilt wurde.¹

Schutz vor Emissionen gewerblicher Betriebsanlagen

¹ „Klingt ein Steirer-Jodler wie der Ruf eines Muezzins? Ja - sagt ein Grazer Gericht. Ein 63-jähriger Pensionist wurde jetzt zu 800 Euro Geldstrafe verurteilt, weil er beim Rasenmähen sang und jodelte - und somit die Betstunde von Moslems störte. "Verächtlichmachung religiöser Symbole" und "Behinderung der Religionsausübung" nennt das Bezirksgericht Graz-West den skurrilen Fall. Helmut G. (Bild) war an einem Freitagnachmittag damit beschäftigt, auf seinem Grundstück in Graz den Rasen zu mähen. "Und weil ich halt so gut gelaunt war, hab ich dazu gejodelt und ein paar Lieder angestimmt", so der Pensionist im Gespräch mit der "Steirerkrone". Das passte seinen Nachbarn, gläubigen Moslems, allerdings gar nicht. Die waren nämlich in ihrem Haus zur Betstunde zusammengekommen, die auch per Lautsprecher in den Hof übertragen wurde. Einige fühlten sich von dem rasenmähenden 63-jährigen daraufhin in ihrer Religionsausübung gestört - und zeigten ihn prompt bei der Polizei an. "In der Begründung hieß es, mein Jodler habe wie der Ruf eines Muezzins geklungen", schüttelt Helmut G. fassungslos den Kopf. "Dabei war es ja überhaupt nicht meine Absicht, ihn nachzumachen", beteuert der Grazer. Das Gericht glaubte ihm aber nicht und verurteilte ihn zu der saftigen Geldbuße - am Freitag trudelte die entsprechende Bestätigung ein. *Gerald Schwaiger, in "Steirerkrone", 27.11.2010, zit. nach: <http://www.forumfuerdeutschland.de/articles.view.1284.html?pxID=6200b4f815a6d2d-dfe0c387ae608bae1>*

Laut Gewerbeordnung dürfen der Schulunterricht, der Betrieb von Kranken- und Kuranstalten und die Religionsausübung in Kirchen nicht ohne weiters durch Betriebsanlagen beeinträchtigt werden: dafür bedarf es einer eigenen Genehmigung durch die Behörde. (da hier nicht ein Gebäudetyp sondern der Betrieb von Anlagen, welche dem öffentlichen Interesse dienen, als schützenswert gilt, kann angenommen werden, dass dieser Schutz auch für andere religiöse Versammlungsräume Anwendung findet²).

Schutz vor Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe (Steiermark)

Da Kirchen (und andere religiöse Gebäude bzw. Versammlungsräume?) nach dem Steiermärkischen Baugesetz zu den öffentlichen Einrichtungen zählen, dürfen sie von landwirtschaftlichen Betriebsanlagen „durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden.“

Verbot oberirdischen Mineralienabbaus

Dieser Abbau ist nicht zu erlauben, wenn sich im Gebiet soziale und kulturelle Einrichtungen befinden oder aber “Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften”. Dieser Formulierung nach würde dieser Schutz daher nicht für alle religiösen Versammlungsräume gelten, konkret nicht für jene von Bekenntnisgemeinschaften oder Vereinen.

Gebrauchsverbot pyrotechnischer Gegenstände

In unmittelbarer Nähe von u.a. “Kirchen” und “Gotteshäusern” dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände zum Einsatz kommen.

Schutz vor Baulärm (Steiermark)

² „Die Rechtsordnung erkennt damit Kirchen und aufgrund des Gleichheitssatzes und des Neutralitätsprinzips religiösen Bauwerken mit ähnlicher Bestimmung, also etwa Moscheen, Synagogen oder Königreichssälen eine besondere lärmbezogene Sensibilität zu.“ (Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 148 Fußnote)

In der Steiermark können durch Verordnung Vorkehrungen gegen Baulärm getroffen werden, und zwar in der Nähe von Einrichtungen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Ausdrücklich genannt werden in diesem Zusammenhang neben Krankenanstalten oder Schulen auch Kirchen.

Verbot der Anbahnung von Prostitution im Freien (Steiermark)

Neben Einschränkungen von emissionsverursachenden NachbarInnen gibt es weitere gesetzliche Einschränkungsmöglichkeiten zum Schutz der ungestörten Religionsausübung: in unmittelbarer Nähe von Gebäuden für religiöse Zwecke (unabhängig vom Rechtsstatus der religiösen Gemeinschaft) kann die Anbahnung für Prostitution per Verordnung verboten werden.

Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8200_003

§ 35

Baudurchführung

(...)

(3) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, daß in der Nähe von Einrichtungen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen, wie z.B. bei Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Erholungsheimen und Kindergärten, sowie zum Schutz von Kur und Erholungsgebieten lärmeregende Bauarbeiten während bestimmter Zeiten überhaupt nicht vorgenommen sowie bestimmte Baumaschinen nicht verwendet werden dürfen und welche Vorkehrungen gegen die Ausbreitung des Baulärms getroffen werden müssen.

(...)

§ 95 (11)

Planung, Genehmigung und Ausführung

(1) Landwirtschaftliche Betriebsanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass

(...)

2. Nachbarinnen/Nachbarn oder öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Krankenanstalten, Alten und Pflegeheime oder Kirchen durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden

Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

(...)

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe, über die Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008040>

Gewinnungsbetriebsplan - Raumordnung

§ 82. (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigentlicher mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder

(...)

Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010) Verwendung an bestimmten Orten

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006629>

§ 38.

(...)

(2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Betreffende Gesetzesstellen:

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

Herabwürdigung religiöser Lehren

§ 188. Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Störung einer Religionsübung

§ 189. (1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer

1. an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
 2. bei dem gesetzlich zulässigen öffentlichen Gottesdienst oder einzelnen gesetzlich zulässigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft oder
 3. mit einem dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand
- auf eine Weise Unfug treibt, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(...)

Gesetz vom 25. November 1997, betreffend die Prostitution im Bundesland Steiermark (Steiermärkisches Prostitutionsgesetz)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_4005_002

§ 13

Verordnungen

(...)

(2) Für bestimmte Örtlichkeiten im Freien und bestimmte Zeiten kann der Gemeinderat, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, nach Anhörung der Landespolizeidirektion, die Anbahnung der Prostitution für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren durch Verordnung ausdrücklich für zulässig erklären. Die Verordnung hat überdies zu bestimmen, daß die Anbahnung

(...)

3. nicht in der unmittelbaren Nähe von Kindergärten, Schulen, Heimen für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Kinderspiel und Kindersportplätzen, religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, Heil und Pflegeanstalten, Kasernen, Bahnhöfen und Stationen (Stationsgebäuden) öffentlicher Verkehrsmittel erfolgen darf.